

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

**Vorhaben im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):
"L 2146 Neubau Umfahrung Gotha zwischen Kreisverkehr Krankenhaus und Kreisverkehr Uelleber Straße" (umnummeriert in L 1027) der Förderperiode 2000 bis 2006 - Hochwasserschutz in Gotha (Drucksache 7/6152) - nachgefragt XV**

Mir liegt als Anlage zur Niederschrift einer Beratung zur 2. Verkehrsanbindung Gewerbegebiet Gotha-Süd vom 26. November 1999 ein Entwässerungsantrag vor. In diesem Antrag ist unter 3. "Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme" eine Übergangslösung für die Ableitung der Oberflächenwässer vorgesehen, deren Dauer mit "voraussichtlich bis zu 5 Jahre" angegeben wird. In diesem Entwässerungsantrag wird zudem darauf hingewiesen, dass das Fassungsvermögen des Boilstädter Wassers bei Hochwasser der Bemessungsfälle H_{Q3} bis H_{Q5} für die Aufnahme der Oberflächenabflussmenge nicht ausreicht. Am 21. Dezember 1999 hat die Stadt Gotha einen Antrag auf befristete Einleitung des Oberflächenwassers in das Boilstädter Wasser beim Landratsamt Gotha gestellt. Der Bescheid des Landratsamtes umfasst neun Seiten, wobei Seite 8 erkennbar ausgelassen wurde.

Für die im Entwässerungsantrag wörtlich so genannte Endlösung muss danach der Retentionsraum des Boilstädter Wassers ausgebaut werden (Sanierung des Retentionsraums).

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5958** vom 6. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Juli 2024 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Ich weise darauf hin, dass es sich bei der in den Vorbemerkungen der Kleinen Anfrage 7/5958 benannten Straßenbaumaßnahme "2. Verkehrsanbindung Gewerbegebiet Gotha-Süd" nicht um das Vorhaben handelt, das im Titel der Kleinen Anfrage 7/5958 sowie in der Kleinen Anfrage 7/3470 (vergleiche Drucksache 7/6152) und den sich darauf beziehenden mehreren weiteren Kleinen Anfragen des Fragestellers genannt wird. Die in den Vorbemerkungen der Kleinen Anfrage 7/5958 genannten Unterlagen (Niederschrift einer Beratung im November 1999, ein "Entwässerungsantrag", ein "Bescheid des Landratsamtes") liegen der Landesregierung nicht vor. Bei der Straßenbaumaßnahme "2. Verkehrsanbindung Gewerbegebiet Gotha-Süd" handelte es sich um ein Vorhaben der Stadt Gotha (vergleiche auch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/5816 des Fragestellers). Mithin lag für Planungs-, Abstimmungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsschritte für die genannte Baumaßnahme keine Zuständigkeit beim Freistaat Thüringen. Auch die erfolgte Umstufung der Dr.-Troch-Straße in diesem Bereich zur Landesstraße und die damit verbundene Zuständigkeit der Thüringer Straßenbauverwaltung für Abschnitte des Straßenzugs außerhalb der Ortsdurchfahrt Gotha ändert daran nichts.

1. Wie viele Mittel in welcher Höhe wurden im Haushaltsplan der Stadt Gotha für die Übergangslösung eingestellt?
 - a) Wann wurden die Mittel abgerufen?
 - b) Wer war der Empfänger?
2. Wie viele Mittel in welcher Höhe wurden im Haushaltsplan der Stadt Gotha für die "Endlösung" eingestellt?
 - a) Wann wurden die Mittel abgerufen?
 - b) Wer war der Empfänger?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Unter Verweis auf meine Vorbemerkungen teile ich mit, dass der Landesregierung zu den Fragen keine Erkenntnisse vorliegen und daher keine Beantwortung möglich ist.

3. Wann erfolgte die Umsetzung der "Endlösung" nach Plangenehmigung?

Antwort:

Unter Verweis auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 2 der Kleine Anfrage 7/5816 ist festzustellen, dass die Grundlage für die Baumaßnahme "2. Verkehrsanbindung Gewerbegebiet Gotha-Süd" ein Bebauungsplan der Stadt Gotha bildet. Ein Planfeststellungsverfahren wurde nicht durchgeführt und war auch nicht erforderlich. Daher existiert auch kein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für die Maßnahme.

4. Hat die Landesregierung Kenntnis über den Verbleib der Seite 8 des Bescheides des Landratsamtes Gotha vom 18. September 2000?
 - a) Aus welchem Grund ist nach Kenntnis der Landesregierung die Seite 8 des Bescheides entfernt worden?
 - b) Wenn die Landesregierung keine Kenntnis über den Verbleib der Seite 8 des Bescheides des Landratsamtes hat, sieht die Landesregierung eine mutmaßliche Verschleierung bezüglich der mittlerweile festgestellten Tatsache, dass die bauliche Umsetzung nicht nach Plangenehmigung abgeschlossen wurde und Mittel dennoch voll abgerechnet worden sind?

Antwort:

Bezüglich der Teilfragen 4 und 4 Buchstabe a verweise ich auf meine Vorbemerkungen. Der Landesregierung liegen insofern keine Kenntnisse zum Inhalt, dem Umfang und eventueller Vollständigkeit der genannten Unterlage vor.

Bezüglich der Teilfrage 4 Buchstabe b weise ich auf die Antwort zu Frage 3 sowie meine Vorbemerkungen hin.

5. Welche konkreten geringfügigen Anpassungen in einem Teilbereich der Straßenentwässerungsanlage, von denen in den Drucksachen 7/9879 und 7/9880 die Rede ist, wurden vorgenommen (bitte nach Art der Anpassung und Kosten aufschlüsseln)?
 - a) Gab es einen Antrag auf Planänderung, um die vorgenommenen Anpassungen gesetzeskonform mit der Plangenehmigung umzusetzen? Wenn nein, warum nicht?
 - b) Decken sich die vorgenommenen Anpassungen mit dem Hinweis, welcher im Entwässerungsantrag festgeschrieben ist, dass das Boilstädter Wasser nicht in der Lage ist, ohne Sanierung des Retentionsraumes das Oberflächenwasser in Gänze aufzunehmen?

Antwort:

Die unter anderem in den genannten Drucksachen thematisierte Baumaßnahme inklusive der zugehörigen Straßenentwässerungsanlage ist von der in den Fragen 1 bis 4 sowie in den Vorbemerkungen der Kleinen Anfrage 7/5958 genannten "2. Verkehrsanbindung Gewerbegebiet Gotha-Süd" zu unterscheiden. Ich weise hierzu auf meine Vorbemerkungen hin. Anpassungen der Straßenentwässerungsanlage der "2. Verkehrsanbindung Gewerbegebiet Gotha-Süd" sind der Landesregierung nicht bekannt.

Bezüglich der Anpassungen der Straßenentwässerungsanlage im Verlauf der jetzigen L 1027 - Umfahrung Gotha zwischen Kreisverkehr Krankenhaus und Kreisverkehr Uelleber Straße - liegen dem Fragesteller zur Beantwortung der Frage 5 neben den Antworten der Landesregierung auf eine Vielzahl von

Kleinen Anfragen zum Themenkreis aus dessen eigener Befassung offenkundig bereits selbst hinreichende Dokumente zur Beantwortung vor. Diesbezüglich verweise ich explizit auf die Kleine Anfrage 7/5867 des Fragestellers und die darin thematisierten Unterlagen. Auf die entsprechende Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 7/5867 in Drucksache 7/10012 mache ich aufmerksam. Zusammenfassend teile ich mit, dass mit den geringfügigen Anpassungen in einem Teilbereich der Straßenentwässerungsanlage auf einer Strecke von rund 140 Metern diese beidseits der Landesstraße so abgeändert wurde, dass gemäß Plangenehmigung die anfallenden Wassermengen gedrosselt in den Uelleber Graben geleitet werden. Hinsichtlich der für diese baulichen Anpassungen angefallenen Planung- und Baukosten wird auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 4 der Kleinen Anfrage 7/5867 verwiesen. Insofern wird Frage 5 Buchstabe a mit Nein beantwortet, die Begründung folgt aus dem erläuterten Sachverhalt. Hinsichtlich Frage 5 Buchstabe b verweise ich auf meine Vorbemerkungen.

Karawanskij
Ministerin